

Stand 19.3.2025

Entgeltordnung der Städt. Sing- und Musikschule Erlangen

§ 1 Unterrichtsentgelt

- (1) Das Unterrichtsentgelt für ein Jahr entsteht mit Beginn des Unterrichtsjahres und ist in 4 Raten zu bezahlen, nach der in der Anlage beigefügten Entgelttabelle. Die Raten werden jeweils am 1.12., 1.3., 1.5. und 1.7. fällig. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren und Verzugszinsen entstehen.
- (2) Bei Aufnahme oder zulässiger Beendigung des Unterrichts während des Unterrichtsjahres errechnet sich das Unterrichtsentgelt anteilig. Das Entgelt für die Probezeit ist immer zu entrichten.
- (3) Das Unterrichtsentgelt wird im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der ersten Unterrichtsstunde.
- (4) Im Unterrichtsentgelt für das Fach Klavier ist ein Nutzungsentgelt für die jeweils benutzten musikschuleigenen Instrumente enthalten, im Fach Instrumentenkarussell für die jeweiligen Mietinstrumente.
- (5) Für Projekte, Prüfungen und Workshops können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Entgeltordnung erhoben werden.

§ 2 Verwaltungszuschlag

Für den Unterricht an der Sing- und Musikschule ist einmal jährlich ein Verwaltungszuschlag in Höhe von 20,00 EUR pro Schülerin oder Schüler zu zahlen. Er wird jeweils zum Beginn eines Unterrichtsjahres fällig, ist immer zu entrichten und kann nicht ermäßigt werden.

§ 3 Mietentgelt für Instrumente

In begrenzter Anzahl können schuleigene Mietinstrumente zur Verfügung gestellt werden, ein Anspruch darauf besteht nicht. Das Mietentgelt ist in 3 Kategorien gestaffelt: Kategorie I: „mitwachsende“ Instrumente, Kategorie II: in der Anschaffung günstigere Instrumente und Kategorie III: in der Anschaffung teure Instrumente (siehe Entgelte für Mietinstrumente im Anhang).

Alles Weitere regelt ein Mietvertrag, der für die Dauer eines Unterrichtsjahres (01.10. - 30.09. des Folgejahres) abgeschlossen wird. Eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr kommt nur in Betracht, wenn das Mietinstrument nicht vorrangig für neue Schülerinnen und Schüler benötigt wird.

§ 4 Zuschläge für erwachsene Schülerinnen und Schüler

Nicht in Ausbildung befindliche Erwachsene zahlen zusätzlich zum Unterrichtsentgelt einen Zuschlag in Höhe von 20 %. Schülerinnen und Schüler werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres vom Erwachsenenzuschlag befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis (z. B. Schülerschein oder Ausbildungsbestätigung) vorlegen.

§ 5 Entgeltermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Geschwister oder Kinder aus dem gleichen Haushalt im selben Unterrichtsjahr den Unterricht an der Sing- und Musikschule, so ermäßigt sich das Entgelt (ausgenommen Verwaltungszuschlag) für das 2. Kind auf 66 %, für das 3. Kind auf 50 %, für das 4. Kind auf 45 % der jeweils vollen Höhe. Weitere Kinder erhalten den Unterricht entgeltfrei. Als erstes Kind gilt dasjenige mit dem höchsten Entgelt. Die Geschwisterermäßigung endet mit dem Abschluss der beruflichen Ausbildung.
- (2) Über die Ermäßigungen von Abs. 1 hinaus kann das Entgelt aus sozialen Gründen zusätzlich ermäßigt werden; Inhaberinnen und Inhaber des ErlangenPasses erhalten nach Vorlage 60 % Ermäßigung. Der Nachweis muss bei Unterrichtsbeginn und für jedes Kalenderjahr erneut im Sekretariat vorgelegt werden. Verspätete Nachweise werden mindestens ab dem Monat des Eingangs bei der Entgeltberechnung berücksichtigt.

- (3) Für den Unterricht von Kindern und Jugendlichen an zu fördernden Instrumenten (z. B. Viola da gamba, Cembalo, Oboe) wird das Entgelt um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für Erwachsene und nicht für in Ausbildung befindliche Schülerinnen und Schüler.
- (4) In Zeiten, in denen aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kein Präsenzunterricht möglich ist, kann der Unterricht durch digitale Fernbetreuung erfolgen, das Entgelt wird deshalb nicht ermäßigt.

§ 6 Entgeltänderungen

- (1) Eine generelle Änderung der Entgelte für den Unterricht an der Sing- und Musikschule ist nur zu Beginn eines neuen Unterrichtsjahres möglich. Bei weiterlaufenden Verträgen (§ 7 Abs. 1 AGB) sind die Vertragspartner davon zu unterrichten.
- (2) Verändert sich während des Unterrichtsjahres die Teilnehmerzahl im Gruppenunterricht so, dass die Entgelthöhe berührt wird (z. B. kann die ursprüngliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern nicht ermöglicht werden), ist ab Beginn des nächsten Monats das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt. Ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht. Ausnahmen regelt die Schulleitung.

§ 7 Unterrichtsausfall, Entgelterstattung

- (1) Unterrichtsversäumnisse der Schülerinnen und Schüler begründen keine Entgeltermäßigung und keinen Anspruch auf entsprechende Rückzahlung.
- (2) Aufgrund von Fortbildung der Lehrkraft kann eine Unterrichtsstunde pro Jahr entgeltspflichtig ausfallen.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit der Lehrkraft bis zu 3 Mal nacheinander ersatzlos ausfallen oder insgesamt bis zu 5 Unterrichtsausfälle im Unterrichtsjahr, sind entgeltspflichtig. Darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Unterrichtsjahres auf Antrag (schriftlich oder per Mail) zurückerstattet.

§ 8 Entgeltbefreiung

- (1) Ensemblefächer sind grundsätzlich entgeltfrei.
- (2) Das Entgelt für instrumentale oder vokale Hauptfächer schließt das Entgelt für ein oder mehrere Ergänzungsfächer ein.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind nach Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung bzw. Förderklasse vom Entgelt für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Haupt- und/oder Nebenfach befreit.

§ 9 Zuschläge bei Wohnsitz außerhalb Erlangens

Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz nicht in Erlangen haben, zahlen einen Zuschlag von 20 % des Unterrichtsentgelts (der sogenannte Auswärtigenzuschlag). Bei erwachsenen Schülerinnen und Schülern wird zuerst der Auswärtigenzuschlag berechnet, danach der Erwachsenenzuschlag.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung tritt zu Beginn des Unterrichtsjahres 2025/2026 in Kraft.